# Satzung

des

Förderverein der Pfarreiengemeinschaft Füssen e.V.

#### Präambel

Die Pfarreiengemeinschaft Füssen ist ein organisatorischer Zusammenschluss von einzelnen kirchen- und vermögenrechtlich selbständigen Pfarrgemeinden in und um Füssen. Die Pfarrgemeinden werden durch jeweils eigene Kirchenstiftungen (Stiftungen des öffentlichen Rechts) als juristische Personen vertreten.

# § 1 Name, Vereinsgründung, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Pfarreiengemeinschaft Füssen "mit dem Zusatz "e.V." nach Eintragung in das Vereinsregister.
- 2. Der Verein wurde am 30.06.2023 gegründet.
- 3. Sitz des Vereins ist Füssen.
- 4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

 Zweck des Vereins ist die F\u00f6rderung der Pastoralen Arbeit in der Pfarreiengemeinschaft F\u00fcssen.

Dies kann insbesondere umfassen die Unterstützung

- der Jugend- und Familienarbeit
- der Öffentlichkeitsarbeit
- des religiösen Lebens sowie des Musiklebens und der Kirchenmusik
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen Tätigkeit.
- 4. Im Fall der Auflösung des Vereines fällt das Vermögen an die Pfarrkirchenstiftung St. Mang, die es ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### § 3

#### Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach einer schriftlichen Beitrittserklärung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereines an.

### **§ 4**

#### Mitgliedsbeiträge

- 1. Alle Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu entrichten, der im Wege der Lastschrift eingezogen wird.
  - Beiträge sind im ersten Quartal eines Jahres zur Zahlung fällig.
- 2. Die Höhe des Beitrags wird durch Vorstandsbeschluss bestimmt.

#### § 5

#### Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- 2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Angefallene Beiträge sind bei Fälligkeit zu entrichten und werden anteilig nicht zurückerstattet.
- 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es ohne triftigen Grund mehr als 1 Jahr der Bezahlung seiner Beiträge nicht nachkommt. Der Beschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4. Sollte ein Mitglied durch sein Verhalten einen wichtigen Grund zum Ausschluss gegeben haben, kann es durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vor dem Beschluss anzuhören.
- 5. Mitglieder, die ausgeschlossen oder von der Mitgliederliste gestrichen wurden, können hiergegen Widerspruch an die Mitgliederversammlung erheben. In der nächsten Mitgliederversammlung ist hierüber abschließend zu entscheiden.

# § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

#### § 7

#### Vorstand

- Der Vorstand leitet die organisatorischen Angelegenheiten des Vereins in ehrenamtlicher T\u00e4tigkeit und besteht aus
  - dem 1. Vorsitzenden.
  - dem 2. Vorsitzenden / Schriftführer,
  - und dem Kassierer.

Der Vorstand kann Beisitzer für besondere Aufgaben berufen.

- 2. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt und setzt deren Beschlüsse um. Der Vorstand ist ausschließlich dem Wohl des Vereins verpflichtet. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächsten Mitgliederversammlung. Der Vorstand behält sich das Recht vor, den freigewordenen Vorstandssitz kommissarisch bis zur Neuwahl durch ein Mitglied des Fördervereins zu besetzen.
- 3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, und der Kassierer. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.
- 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

#### § 8

#### Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder treten jährlich zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Der Vorstand lädt hierzu schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von 2 Wochen ein.

- 2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand im Bedarfsfall einzuberufen. Diese finden ferner statt, wenn ein Drittel oder mehr der Mitglieder hierfür einen schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe an dem Vorstand richtet.
- 3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Anderes gilt nur bei Satzungsänderungen.
- 4. Für die Durchführung der Wahl des Vorstandes werden aus der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter und ein Beisitzer gewählt. Die Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden erfolgt geheim durch die Abgabe von Stimmzetteln.
- 5. Jedes Mitglied kann einen Antrag zur Tagesordnung einbringen. Dieser sollte jedoch mindestens vier Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- Der Schriftführer fertigt ein schriftliches Protokoll aller Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, welches von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

# § 9 Satzungsänderungen, Auflösungsbeschluss

- 1. Eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung.
- 2. Die Auflösung des Vereines bedarf der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der bisherige erste und zweite Vorstand die Liquidatoren. Sie sind zur Einzelvertretung berechtigt.

# § 10 Datenspeicherung

Der Verein ist berechtigt, die Daten der Mitglieder zu vereinsinternen Zwecken zu speichern und zu bearbeiten.